

S c h r e i b e n

des Kirchsenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG)

Hannover, 11. September 2014

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit Begründung.

Der Kirchsenat

In Vertretung:

Dr. Springer

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG)

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Gleichberechtigungsgesetz – GlbG) vom 13. Dezember 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 332) wird wie folgt geändert:

1. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Sie dürfen nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter oder Vertreter oder Vertreterin mit Personalangelegenheiten befasst sein. ³Sie dürfen nicht Mitglieder von Dienststellenleitungen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes sein und auch nicht dem Personenkreis angehören, der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zur Dienststellenleitung gehört.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

2. § 23 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„b) für die in Artikel 97 der Kirchenverfassung genannten Personen, soweit der Kirchensenat Dienstvorgesetzter ist, und“.

b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte bleiben bis zum Ende der Amtszeit nach § 16 Absatz 3 als Gleichstellungsbeauftragte im Amt. ²§ 16 Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden für diese Personen insoweit keine Anwendung.

Hannover, den

Der Kirchensenat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung

Stand: 01.09.2014

Aufgrund von Rückmeldungen aus der bisherigen Anwendung des Gleichberechtigungsgesetzes sowie nach Hinweisen des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ergibt sich ein Änderungsbedarf zum Gleichberechtigungsgesetz.

§ 1 Nr. 1 - Änderung des § 16 GlbG:

zu § 1 Nr. 1 a):

Nach den bisherigen Regelungen im Gleichberechtigungsgesetz können auch Leitungskräfte, z.B. Leiter und Leiterinnen von Kirchenämtern und Verwaltungsstellen und/oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Personalabteilungen zu Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden. Mit der Änderung in § 16 soll dies zukünftig ausgeschlossen werden.

Mit dem neuen Satz 2 in § 16 werden von diesem Ausschluss zunächst Personen erfasst, die Personalangelegenheiten zu bearbeiten haben. In erster Linie ist hier an Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen der Personalabteilungen gedacht. Dieser Personenkreis gestaltet typischerweise Ausschreibungstexte, prüft Eingruppierungen, bearbeitet die Fälle, in denen es um Einstellungen, Personalveränderungen usw. geht. Gerade diese Vorgänge unterliegen aber der Kontrollbefugnis der oder des Gleichstellungsbeauftragten nach § 17 Absatz 1. Es könnten daher Interessenkollisionen eintreten, die mit der vorliegenden Änderung verhindert werden sollen.

Eine ähnliche Situation ergibt sich, wenn Personen, die mit Leitungsaufgaben betraut sind, gleichzeitig als Gleichstellungsbeauftragte tätig werden. Unter Umständen kann eine sachgerechte Ausübung der Kontrollbefugnisse der oder des Gleichstellungsbeauftragten nicht mehr gewährleistet werden, weil sie sich faktisch auf eine Selbstkontrolle beschränken. Hier soll die neue Regelung des Satzes 3 Abhilfe schaffen.

zu § 1 Nr. 1 b):

Durch die Einfügung der neuen Sätze 2 und 3 müssen der bisherige Satz 2 und der nachfolgende bisherige Satz 3 unnummeriert werden.

zu § 1 Nr. 2 - Änderung des § 23 GlbG:

zu § 1 Nr. 2 a):

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) GlbG werden in der Stabsstelle Gleichstellung auch die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für die in Artikel 105 Abs. 1 Buchstaben e, f, k und p der Kirchenverfassung genannten Personen wahrgenommen. Artikel 105 Abs. 1 Buchstabe f der Kirchenverfassung hatte bei der Beratung des Gesetzesentwurfes des Gleichberechtigungsgesetzes folgenden Wortlaut:

- den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie die höheren Beamten der landeskirchlichen Verwaltung zu ernennen.

Zeitgleich mit dem GIBG ist aber auch eine Änderung der Kirchenverfassung in Kraft getreten (22.12.2012). Danach hat der Art. 105 Abs. 1 Buchst. f der Kirchenverfassung nunmehr folgenden Wortlaut:

- den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen.

Der Verweis in § 23 Abs. 2 GIBG auf Art. 105 Buchstabe f der Kirchenverfassung erfasste damit – ungewollt – die Beamten des höheren Dienstes nicht. Ebenfalls zum 22.12.2012 ist im Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der EKD in § 12 Abs. 4 festgelegt worden, dass der Kirchensenat Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ist, die mit der Leitung eines Referates beauftragt worden sind. Genau der Personenkreis, der auch in Artikel 97 der Kirchenverfassung genannt wird, sollte ursprünglich mit dem Verweis auf die „höheren Beamten der landeskirchlichen Verwaltung“ der Zuständigkeit der Stabsstelle Gleichstellung zugewiesen werden.

Durch die Ergänzung in § 23 Abs. 2 des Gesetzes wird diese Regelungslücke geschlossen.

zu § 1 Nr. 2 b)

Durch die Einfügung des neuen Buchstaben b) im Satz 1 muss der bisherige Buchstabe b) zu Buchstabe c) werden.

zu § 2 - Inkrafttreten, Übergangsbestimmung:

zu § 2 Nr. 1:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.

zu § 2 Nr. 2:

Es ist eine Übergangsregelung erforderlich für die Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zu Gleichstellungsbeauftragten bestellt worden sind. Diese Gleichstellungsbeauftragten sollen bis zum Ende ihrer Amtszeit nach § 16 Abs. 3 Gleichberechtigungsgesetz im Amt bleiben können. Für diese Personen finden die Regelungen in § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zur Inkompatibilität keine Anwendung. Eine erneute Bestellung dieser Personen ist jedoch ausgeschlossen.